

im Amtsblatt am  
16.4.82 veröffentlicht

Gemeinde Everswinkel  
Az. 61.82.23 Gl/Gr

B E K A N N T M A C H U N G

der Genehmigungen gem. § 11 BBauG und § 103 BauONW zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Bergkamp II" der Gemeinde Everswinkel

I. Genehmigung gem. § 11 Bundesbaugesetz (BBauG)

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Bergkamp II" nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

"Gem. § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 6.10.1981 als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Bergkamp II".

Münster, den 3.2.1982

Der Regierungspräsident  
Az. 35.2.1-52 05-

Im Auftrag

gez. Fehmer  
-Regierungsbaurat-"

Die vorstehende Genehmigung wird gem. § 12 BBauG in der Fassung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) öffentlich bekanntgemacht. Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung NW (GO NW) in der Fassung vom 1.10.1979 (GV NW Seite 594/SGV NW 2023) wird hingewiesen:

§ 44c Abs. 1 und 2 BBauG  
Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

- (1) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in dem § 39j, 40 und 42 bis 44 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des

Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Ist Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks zu leisten, findet auf die Verzinsung § 99 Abs. 3 Anwendung.

- (2) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 155a Abs. 1, 2 und 3 BBauG

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Satzungen

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- (2) Die Rechtswirksamkeit eines Flächennutzungsplanes oder Bebauungsplanes bestimmt sich hinsichtlich der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung allein danach, ob das Verfahren nach § 2a Abs. 6 und 7 eingehalten worden ist; für dieses Verfahren gilt Abs. 1.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Satzungen

- (6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## II. Genehmigung gem. § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauONW)

Der Oberkreisdirektor als obere Bauaufsichtsbehörde hat zu den gestalterischen Festsetzungen der 7. Änderung nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

"Gem. § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (SGV NW Glied.-Nr. 232) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 6.10.1981 als Satzung beschlossenen gestalterischen Vorschriften (§ 103 Abs. 1 Nr. 1 BauONW) zum Bebauungsplan Nr. 23 "Bergkamp II" -7. Änderung-.

Warendorf, den 3.3.1982

Der Oberkreisdirektor  
-Obere Bauaufsichtsbehörde-  
Az. 638.5 Nr. 10/82  
Im Auftrage

Bröker  
-Kreisbaudirektor-

Die vorstehende Genehmigung wird gem. § 103 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW (Text wie unter I) wird hingewiesen.

## III. Bekanntmachungsanordnung

Mit der Bekanntmachung der vorstehenden Genehmigungen zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Bergkamp II" wird die Änderung rechtsverbindlich.

Der Änderungsplan kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Everswinkel -Rathaus-, Hovestraße 5, Zimmer Nr. 13, eingesehen werden.

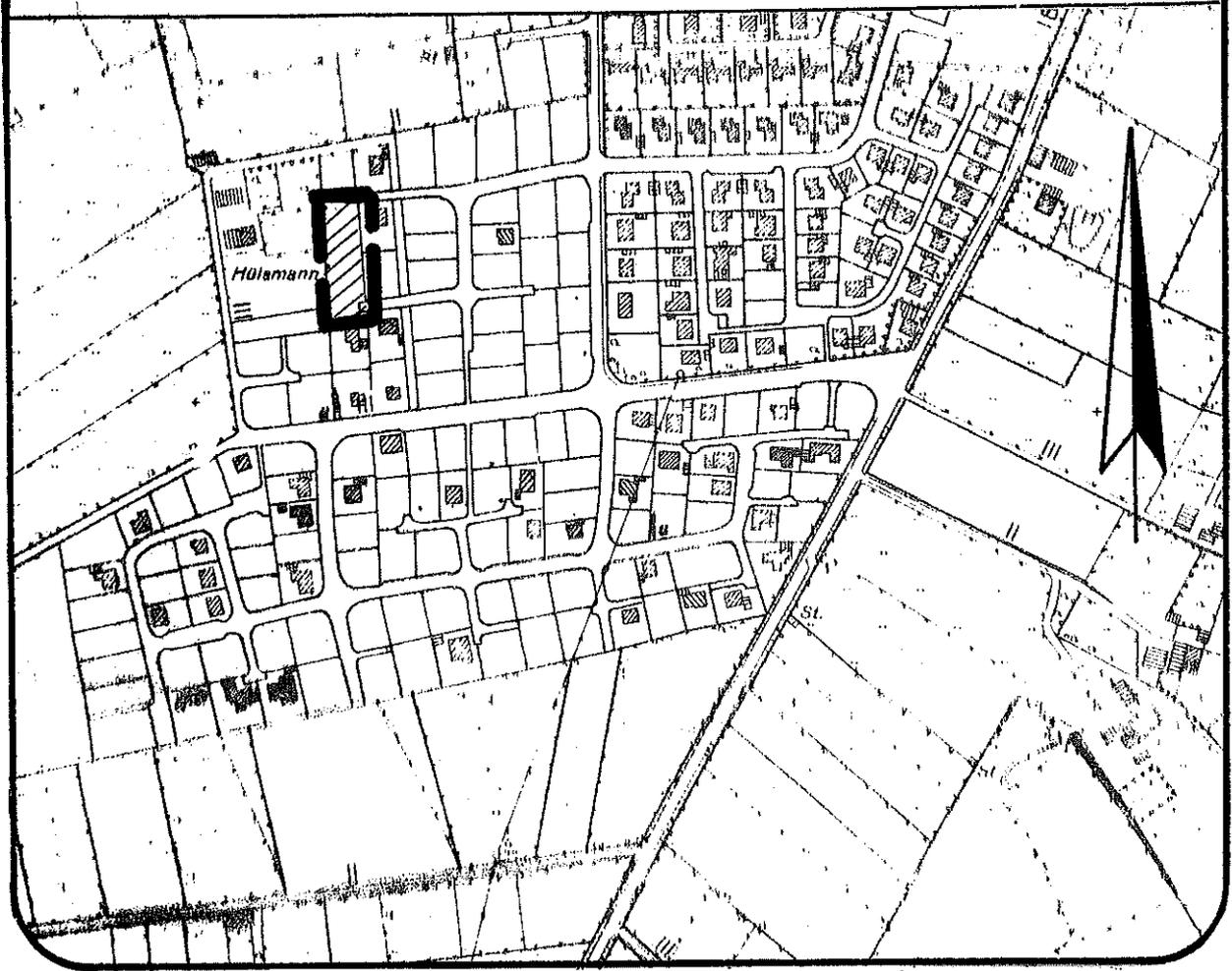
Der Änderungsbereich ist beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Everswinkel, den 31. März 1982



( Poll )  
-Bürgermeister-

# GEMEINDE EVERSWINKEL



## ÜBERSICHTSPLAN

ZUR 7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23 "BERGKAMP II"